

4-1-1933

Tanz und Kirchendisziplin

P. E. Kretzmann

Concordia Seminary, St. Louis

Follow this and additional works at: <https://scholar.csl.edu/ctm>



Part of the [Practical Theology Commons](#)

Recommended Citation

Kretzmann, P. E. (1933) "Tanz und Kirchendisziplin," *Concordia Theological Monthly*. Vol. 4 , Article 40.
Available at: <https://scholar.csl.edu/ctm/vol4/iss1/40>

This Article is brought to you for free and open access by the Print Publications at Scholarly Resources from Concordia Seminary. It has been accepted for inclusion in Concordia Theological Monthly by an authorized editor of Scholarly Resources from Concordia Seminary. For more information, please contact seitzw@csl.edu.

eremite has influenced the portrait, but attempts to discover any definite source have not been successful. The passage remains something of a riddle. On the other hand, apocryphal literature on John does provide a close parallel to the Slavonic writer's version of John's rebuke to Antipas, and further researches may yet yield further clues." (Pp. 315 f.)

On the basis of the material now accessible with regard to the interpolations in the *War of the Jews* the following conclusions seem warranted: 1. The passages are not found in the Greek (and Latin) versions transmitted in the West; 2. Josephus would hardly have been guilty of gross misstatements as to chronological sequence; 3. the passages have a very fanciful cast, unlike the style of Josephus, although the author of the interpolations evidently tried to imitate the thoughts of a Jew concerning the persons described. Hence we conclude that the passages, which may have been suggested to the Slavonic translator by the testimonies in the *Antiquities*, are not authentic and should therefore not be considered in arguments based upon Josephus.

P. E. KRETZMANN.

Tanz und Kirchendisziplin.¹⁾

. . . Die Wichtigkeit des hier [durch den Vortrag des Herrn P. K.] berührten Gegenstandes rief nun einen langen und lebendigen Meinungsaustausch in der Konferenz hervor, der sich jedoch hauptsächlich um die rechte Erlebidigung folgender drei hierbei ins Auge zu fassenden Punkte drehte:

1. ob der weltübliche Tanz Sünde sei;
2. ob das unbußfertige Verharren in dieser Sünde den Bann nach sich ziehe; und
3. wie diejenigen zu behandeln seien, welche aus Schwachheit hie und da zur Teilnahme an sogenannten Gelegenheitsstänzen verlockt und hingerissen werden.

Was den ersten Satz betrifft, ob der in Frage stehende Tanz Sünde sei, so wurde Herrn P. Fürbringers brieflich gegebenes und schon früher einmal besprochenes Gutachten über das Tanzen abermals vorgelesen, ebenso ein Abschnitt aus D. Luthers Schriften und ein Ausspruch Joh. Ambachs vom Jahre 1543 aus Speners „Theologischen Bedenken“. Die nun sich hieran knüpfende Diskussion ergab folgendes Gesamtergebnis: Nicht Tanz an sich, sondern das weltübliche Tanzen (wie es ganz besonders hier in Amerika vorkommt) ist eine sündige und schwere Sünde,²⁾ oder noch näher bestimmt, wenn die Teilnahme an den

1) Auszug aus dem Protokoll der Wisconsin-Pastoralkonferenz vom Jahre 1862.

2) Nämlich durch die ungeziemende Verführung der Geschlechter.

Tänzen mit solchen Umständen verknüpft ist, die Sünde sind. Diese an sich sündlichen Umstände wurden dann noch besonders hervorgehoben, z. B. wie man auf den Tanzböden doch in der Regel nur offenbare Feinde der Kirche und Gottesverächter beisammen finde, ja in vielen Fällen nicht nur Weltkinder und fleischliche Menschen schlechtthin, sondern so recht ausgeartetes, rohes Hurengesindel. Von solchen Leuten und Gesellschaften sei die Ausbildung des heutigen, aller Schönheit, Zucht, Sitte und Schamhaftigkeit entkleideten Tanzes herzuleiten, der sich mit den sittsamen, vornehmlich der Kunst und Gymnastik wegen gepflegten Tänzen der Vorzeit durchaus nicht vergleichen lasse. Es wurde hierbei bemerkt, welche Sünden, Laster und Schandbarkeiten mit dem eigentlichen Tanzen selbst in gewöhnlichen Ballhöhlen Hand in Hand zu gehen pflegten, wie z. B. Fressen und Saufen, Spiel, ärgerliches, zotiges Geschwäk, Fluchen und Verspottung alles Heiligen, nicht selten auch Schlägerei und wohl gar Mord; in fast allen Fällen aber sei Hurerei Ziel und Endzweck dieser Tanzgelage, durch deren Teilnahme nicht die Seele allein, sondern auch der Leib in den Dienst des Teufels trete und seine Gesundheit verlieren und verderben müsse. Fasse man nun diese Umstände ins Auge, so sei es klar, daß an einem solchen rohen Fleischesvergnügen, wie der weltübliche Tanz es sei, sich unmöglich ein Christ ohne schwere Verletzung seines Gewissens und großes Ürgernis für andere und in Summa ohne Sünde beteiligen könne. Denn diese Teilnahme führe ja geradeswegs, abgesehen von dem damit gegebenen Ürgernis und genommenen Schaden an der Leibesgesundheit wider das fünfte Gebot, zur Gleichstellung mit der Welt, zur Schändung und Verleugnung des Namens Gottes wider das zweite Gebot, in vielen Fällen zur Entheiligung des Sonntags (und kirchlicher Festtage) wider das dritte Gebot und zur Hoffart, Völlerei, Hurerei (Ehebruch) und anderer Unzucht wider das sechste Gebot. Man solle nur bedenken, daß selbst ehrbaren Weltkindern die Tanzerei unserer Zeit ein Gegenstand des Spottes und Abscheues sei. Solche Umstände aber machen das an und für sich sündlose Tanzen³⁾ zur schweren und vielseitigen Sünde.

Es wurde nun der zweite Punkt, ob das unbußfertige Verharren in der Sünde dieses (weltüblichen) Tanzens den Mann nach sich ziehe, näher erwogen. Man nahm Bezug auf professionelle Tänzer, auf solche, die, alle Belehrungen und Ermahnungen verachtend und gewaltsam die Stimme ihres Gewissens erstickend, mit Lust und Begierde jede Gelegenheit ergreifen, um mit den Kindern der Welt in den Tanzhöhlen der Augenlust und der Fleischeslust zu frönen und doch dabei vor der Gemeinde auf ihre christliche Freiheit pochen, wobei hingewiesen wurde auf den kläglichsten Herzenszustand solcher Leute. Man möge bedenken, wie alle mit dem weltüblichen Tanzen verübten Umstände so grobe und offenbare

3) Das heißt, bloße rhythmische Bewegungen im Einzelstanz.

Sünden seien, daß sie selbst ehrbare Weltkinder ansehn, geschweige denn einem nur irgend erleuchteten Christengemüt hell in die Augen scheinen müssen, wie geflüchtlich also ein Mensch gegen den Geist Gottes anarbeiten und sich auflehnen müsse, der in dieser Sünde liegenbleibe und ohne bußfertige Umkehr jede Gelegenheit ergreife, sie aufs neue zu begehen. Dazu rechne man das fortlaufende Ergernis, welches damit der Gemeinde und andern gegeben werde, sowie das fortdauernd böse Exempel, dem zu folgen und somit in gleiche Sünden zu geraten, insbesondere die reifere Jugend der Gemeinde Gefahr laufe. Solche Menschen nun, die augenscheinlich und beharrlich die Sünden der Verleugnung, Lästerung, Hoffart, Unzucht und Gleichstellung mit der Welt über sich herrschen lassen und damit offenbaren, daß sie nicht mehr unter der Herrschaft der Gnade und der Regierung des Heiligen Geistes stehen, sondern in den Banden der Sünde und des Teufels liegenbleiben und verharrten wollen, sind von der Gemeinde Christi als „Böse“ hinauszutun und gehören allerdings in den Bann; und der Ernst solcher Zucht ist um so nötiger, je schrecklicher und verheerender heutzutage diese Sünde wie ein Krebsübel um sich frißt und an dem Lebensmark der Gemeinden nagt und je größer oftmals die Abgestumpftheit der Gewissen und die Gleichgültigkeit dagegen gerade in solchen Gemeinden ist, die nach Maßgabe ihres Erkenntnisstandpunktes zu den geförderten zu zählen sind.

Was nun den dritten Punkt, nämlich das Verfahren mit denen betrifft, die als sogenannte Gelegenheits tänzer hier und da (etwa jährlich) aus Mangel an Erkenntnis und Schwachheit des Fleisches sich an solchen Tänzerien beteiligen, die etwa von geschlossenen Gesellschaften (Feuertmannskompanien) bei besonderen Veranlassungen (Jahres- oder Stiftungsfeiern usw.), allerdings mit mehr äußerlicher Ordnung und Wohlstandigkeit als jene Gelage in den Tanzhöhlen, abgehalten werden, oder mit denen, die hier sich zwar des Mittanzens enthalten, doch aber aus irgendwelchen Verbindlichkeiten gegenwärtig sein zu müssen glauben, so einigte sich das Urteil der Konferenz nach einer längeren und auf spezielle Fälle eingehenden Besprechung dahin, daß um der hier obwaltenden mildernden Umstände willen der Gerechtigkeit gemäß auch ein milderer Verfahren, unbeschadet alles Ernstes in der Behandlung, zu beobachten sei, und es wurde die von einigen Konferenzgliedern ausgesprochene Meinung, man müsse mit allen Tänzern summarisch verfahren und sowohl gegen diese eben Genannten wie gegen die Gewohnheitstänzer die Kirchenzucht im dritten Grade gleicherweise zur Anwendung bringen, zurückgewiesen, indem man darlegte, wie schwer es immerhin noch für viele in Deutschland schon von Jugend auf an ungehindertes und nie gerügtes Tanzen gewöhnte Christen sei, das Unföndliche des Tanzes an sich mit den ihn erst zur Sünde machenden, an sich sündlichen Umständen, von denen die Teilnahme daran begleitet ist, wie z. B. Gleichstellung mit der glaub- und gottlosen Welt,

284 Die Hauptschriften Luthers in chronologischer Reihenfolge.

nicht zu vertauschen. Darum müsse man unter Berücksichtigung aller einzelnen Fälle in ihrer Eigentümlichkeit durch Lehre und Ermahnung auf evangelische Weise das Gewissen dieser Leute immer mehr zu schärfen und durch Vorstellung der Herrlichkeit ihres Christenberufes ihnen einen rechten Abscheu einzusflößen suchen, auch nur jährlich einmal, ja auch nur überhaupt einmal mit den Spöttern und Ungläubigen zusammenzusetzen (Ps. 1) und zu tanzen, welches doch unzweifelhaft auch eine Gleichstellung mit der Welt und folglich Sünde sei. Man müsse keine solche bekanntgewordenen Fälle einer Mitteilnahme an Tänzen dieser Art ohne ernstlichen Vorhalt, erneuerte Mahnung, Warnung und Bestrafung aus Gottes Wort hingehen lassen, damit anhalten und also auf Besserung, das heißt, auf gänzliche Verleugnung dieser fleischlicher Gelüste, zuwarten.

Auf die hierbei noch erhobene Frage, was mit denen geschehen solle, die zwar Besserung gelobten, aber sich weigerten, der Gemeindeordnung gemäß öffentliche Abbitte vor versammelter Gemeinde zu tun, wurde nur erwidert, hier nach dem Mehr oder Minder der Wiederholung des Tanzens in Anbetracht eines größeren oder geringeren Ärgernisses und vor allem unter Berücksichtigung dessen, was gerade in einzelnen Fällen der Gemeinde wie dem zu Strafenden frommt, einen gerechten Unterschied, das heißt, eine mildere oder verschärfte Zucht, innezuhalten, z. B. Abbitte vor dem Kirchenrat (Vorsteherkollegium) oder vor der Gemeindeversammlung oder vor der Gesamtgemeinde entweder durch den Pastor oder in eigener Person, und überhaupt hierbei eine Ausnahme von der bestehenden Gemeindeordnung über Kirchenzucht da gelten zu lassen, wo es not tut und heilsam ist.

Die Hauptschriften Luthers in chronologischer Reihenfolge.

Mit Anmerkungen.

(Fortsetzung.)

1527. „Die erste Epistel St. Johannis ausgelegt.“ — Diese Vorlesungen hielt Luther im Jahre 1527, während der Pestzeit, „für die Studenten, die bei ihm verharrten“, nämlich als die Universität der Epidemie wegen nach Jena umgezogen war. Die Vorlesungen wurden etwa von August bis in den Oktober hinein gehalten. Die erste Redaktion dieser Auslegung erschien im Jahre 1708 in Leipzig, von Johann Georg Neumann besorgt, die zweite im Jahre 1797, von Bruns besorgt. Beide Redakteure haben sich nicht genau an Luthers Niederschrift gehalten. Eine bessere Wiedergabe ist die von J. J. Greif, die von Walch gedruckt wurde. Die Exegete hat fast alle die Vorzüge der Lutherschen Arbeit auf diesem Gebiete. Die philologische Maschinerie kommt wenig zum Vorschein, aber die göttlichen Gedanken, die Schriftwahrheiten, kommen zur Geltung, und die Anwendungen sind sehr tröstlich. Es wäre zu raten, daß jeder Theolog diese Schrift einmal an der Hand des Grundtextes durcharbeitete. (St. Louiser Ausgabe IX, 1398—1523.)

1527. „Auf des Königs zu England Kästerschrift Titel D. Mart. Luthers Antwort.“ — An dieser Schrift arbeitete Luther schon am 1. Februar, und am 4. Februar war sie unter der Presse. Sie erschien noch in demselben Monat bei Hans Weiß in Wittenberg. Eine zweite Auflage folgte im Laufe des Jahres